

15. November 2017

EU-Kaufrecht

Hintergrund

- Nach dem gescheiterten Gemeinsamen Europäischen Kaufrecht unternimmt die EU-Kommission einen neuen Versuch zur Harmonisierung des Verbraucher-Kaufvertragsrechts.
- Der Warenkauf ist z. Z. über die Verbrauchsgüterkaufrichtlinie von 1999 minimalharmonisiert, mit deutlichen nationalen Abweichungen, für digitale Inhalte gibt es kaum spezifische Vorschriften in den Mitgliedstaaten.
- Mit zwei Richtlinienvorschlägen soll der aktuellen Rechtsfragmentierung entgegengewirkt werden, um Rechtssicherheit zu schaffen und Unternehmen zu motivieren, grenzüberschreitend zu verkaufen:
 1. **Online- bzw. Fernabsatz von Sachgütern** (2015/0288/EG)
 2. **Bereitstellung digitaler Inhalte** (2015/0287/EG)

Aktuelle Lage

- Verfahrensstand: Der Rat hat zum Vorschlag über digitale Inhalte im Juni 2017 einen gemeinsamen Standpunkt beschlossen und verhandelt nun über die Sachgüter-Richtlinie. Das EP wird diesen Herbst voraussichtlich zu beiden Richtlinien eine Position festlegen.
- Die Vorschläge bezogen sich ursprünglich nur auf den Fernabsatzhandel, nicht auf den stationären Handel. Multichannel-Händler sähen sich also unterschiedlichen Vorschriften ausgesetzt und müssten differenzieren, je nachdem, auf welchem Kanal sie verkaufen. Das EU-Parlament will daher den Anwendungsbereich auf den gesamten Handel erweitern.
- Die Abgrenzung zwischen Sachgütern und digitalen Inhalten ist schwierig: CDs und DVDs werden als digitale Inhalte betrachtet, ebenso wie z.B. Unterhaltungselektronik mit integrierter Software. Das EU-Parlament fordert, dass Produkte mit integrierter Software unter die Vorschriften für digitale Inhalte fallen, der Rat möchte, dass diese Produkte unter die Vorschriften für Sachgüter fallen.
- Auch bei einer nicht-monetären Gegenleistung in Form von Daten soll die Richtlinie für digitale Inhalte Anwendung finden. Hiervon wären z.B. kostenlose Shopping-Apps von Einzelhändlern betroffen.
- Die Gewährleistungsfrist für Sachgüter wird im Vorschlag auf 2 Jahre festgesetzt, die Frist für die Beweislastumkehr wird von bisher 6 auf 24 Monate ausgeweitet. Der Vorschlag legt für digitale Inhalte keine Gewährleistungsfrist fest. Aufgrund der ebenfalls vorgesehenen Beweislastumkehr würde für digitale Güter de facto eine unbegrenzte Haltbarkeitsgarantie gelten. Hier sind bis zum Ende der Verhandlungen noch Änderungen zu erwarten.
- Es wird zudem diskutiert, zusätzlich zur gesetzlichen Gewährleistung, den Hersteller zu verpflichten, eine Garantie für eine von ihm frei gewählte Lebensdauer des Produktes zu geben.

Position

- Grundsätzlich unterstützt der HDE die Absicht, im Binnenmarkt einheitliche Regeln in Zusammenhang mit dem Kaufvertrag zu schaffen. Lücken beim harmonisierten Vertragsrecht sollten auf Basis der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie geschlossen werden. Deren Regelungsniveau ist ausreichend und bietet die realistischste Grundlage für eine Einigung. Keinesfalls darf ein neues EU-Vertragsrecht über dieses Verbraucherschutzniveau hinausgehen.
- Wir lehnen eine Lösung ab, die alleine auf den Online-Handel abzielt. Sollten Vereinfachungen und Harmonisierungen erreicht werden, müssen diese für alle Vertriebskanäle gelten. Bei einer Ausweitung auf stationäre Verkäufe darf aber unter keinen Umständen das aktuelle Regelungsniveau in Deutschland angehoben werden.
- Produkte, die einer Abnutzung unterliegen – inkl. CDs, DVDs und Geräte mit integrierter Software – müssen als Sachgüter mit zweijähriger Gewährleistungsfrist betrachtet werden.
- Eine verlängerte Frist für die Beweislastumkehr lehnen wir ab, da das Missbrauchsrisiko erhöht würde & dies wg. der positiven Erfahrungen der Verbraucher mit dem Gewährleistungsrecht in Deutschland nicht erforderlich ist.
- Vorschriften zur Lebensdauer von Produkten lehnen wir ebenfalls ab. Sie brechen mit den Grundsätzen des Gewährleistungsrechts, da sie sich nicht auf anfängliche Mängel bei Übergabe der Sache beziehen.
- Fragen zur Rückgabe von Daten liegen im Regelungsbereich des Datenschutzrechtes – konkret der EU-Datenschutzgrundverordnung und sollten von diesen zivilrechtlichen Vorschlägen nicht tangiert werden.